



Mitteilungsblatt

der Gemeinde Moosburg



Donnerstag, den 17.12.2020

Nr. 51

Amtliche Bekanntmachungen

Rathaus Moosburg - Öffnungszeiten über die Feiertage / Jahreswechsel

Die zahlreichen restriktiven Maßnahmen zur Einschränkung des gewohnten öffentlichen Lebens, die von Bundes- und Landesregierung beschlossen wurden, u.a. die persönlichen Kontakte auf das nur unbedingt notwendige Maß zu beschränken, soll vorbildlich auch von Behörden und Rathäusern umgesetzt werden, um eine weitere Ausbreitung der Corona-Pandemie zu verhindern.

Wir bitten Sie deshalb - auch in Ihrem eigenen Interesse- derzeit von persönlichen Besuchen im Rathaus abzusehen und stattdessen vorab über Telefon oder E-Mail abzuklären, ob Ihr Anliegen auch auf diesem Wege zu erledigen ist. Falls sich herausstellen sollte, dass Ihr persönliches Erscheinen unbedingt erforderlich ist, werden wir mit Ihnen einen Termin vereinbaren.

Das Rathaus ist vom 24.12.2020 bis 09.01.2021 nicht besetzt. In dringenden Fällen ist Herr Bürgermeister Klaus Gaiser unter der Handy-Nr. 0172 9542482 zu erreichen.

Ab 11. Januar 2021 sind wir wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten im Rathaus für Sie da (eventuell weiterhin nach vorheriger telefonischer Anmeldung).

Wir bitten um Ihr Verständnis. Bleiben Sie gesund!
gez. Klaus Gaiser, Bürgermeister

Corona-Pandemie - Harter Lockdown - Das sind die Regelungen

Wegen der hohen Corona-Infektionszahlen haben Bund und Länder am vergangenen Sonntag einen harten Lockdown beschlossen, der am Mittwoch, 16.12.2020 in Kraft getreten ist und bis zum 10.01.2021 dauert. Eine Verlängerung auch über den 10. Januar hinaus ist je nach Infektionsverhalten möglich.

Die Regelungen seit Mittwoch, 16. Dezember

Kontakte: Private Treffen sind weiterhin auf den eigenen und einen weiteren Haushalt, in jedem Fall aber auf maximal fünf Personen zu beschränken. Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.

Weihnachten: Vom 24. bis 26. Dezember werden mehr Kontakte möglich. Die Länder sollen in Abhängigkeit von ihrem jeweiligen Infektionsgeschehen in dieser Zeit Treffen mit vier über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen zulassen. Hinzu kommen Kinder bis 14 Jahre aus dem engsten Familienkreis, also von Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, außerdem Verwandten in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen - "auch wenn dies mehr als zwei Hausstände oder 5 Personen über 14 Jahren bedeutet".

Einzelhandel: Der Einzelhandel wird vom 16. Dezember bis zum 10. Januar geschlossen. Ausnahmen gelten für Geschäfte, die den täglichen Bedarf decken. Dazu zählen: Lebensmittelläden, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte; Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsaloons, Zeitungsverkauf, Tierbedarf, Futtermittelmärkte, Weihnachtsbaumverkauf und Großhandel.

Schulen: Schulen sollen grundsätzlich geschlossen werden, oder die Präsenzpflicht wird ausgesetzt. Es wird eine Notfallbetreuung sichergestellt und Distanzlernen angeboten. Für Abschlussklassen können gesonderte Regelungen gelten.

Kitas: In Kindertagesstätten wird analog zu Schulen verfahren. Für Eltern werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, für die Betreuung der Kinder im genannten Zeitraum bezahlten Urlaub zu nehmen.

Arbeitsplatz: Arbeitgeber werden dringend gebeten zu prüfen, ob Unternehmen entweder durch Betriebsferien oder großzügige Homeoffice-Lösungen geschlossen werden können.

Alkohol: Das Trinken alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum wird untersagt. Verstöße werden mit einem Bußgeld belegt.

Silvester: Der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester wird generell verboten. Am Silvestertag und Neujahrstag gelten bundesweit ein An- und Versammlungsverbot sowie ein Feuerwerksverbot auf vielbesuchten Plätzen, die von den Kommunen festgelegt werden.

Friseure: Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseursalons, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen.

Notwendige Behandlungen: Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo- und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege bleiben weiter möglich.

Gottesdienste: Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind nur zulässig, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt werden kann. Es gilt Maskenpflicht auch am Platz, der Gemeindegesang ist untersagt. Wenn volle Besetzung erwartet wird, sollen sich die Besucher anmelden.

Altenpflege: Für Alten- und Pflegeheime sowie mobile Pflegedienste sollen besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden. Der Bund unterstützt diese mit medizinischen Schutzmasken und durch die Übernahme der Kosten für Antigen-Schnelltests. Die Länder werden eine verpflichtende Testung mehrmals pro Woche für das Personal in den Alten- und Pflegeeinrichtungen anordnen. In Regionen mit erhöhter Inzidenz soll der Nachweis eines aktuellen negativen Coronatests für die Besucherinnen und Besucher vorgelegt werden.

Ausgangsbeschränkung in Baden-Württemberg

Die Landesregierung hat bereits mit Wirkung zum 12.12.2020 folgende Einschränkungen erlassen:

Ausgangsbeschränkungen bei Nacht (20 Uhr bis 5 Uhr)

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist in dieser Zeit nur aus folgenden triftigen Gründen erlaubt:

- Ausübung beruflicher Tätigkeiten.
- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen.
- Besuch von Schulen, Kindertagesstätten und Veranstaltungen des Studienbetriebs.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- Besuch von privaten Veranstaltungen in der Zeit vom 24. bis 26. Dezember.



Ausgangsbeschränkungen bei Tag (5 Uhr bis 20 Uhr)

Alle Gründe für die Nachtstunden gelten auch zur Tageszeit. Zusätzlich ist der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung nur aus folgenden triftigen Gründen erlaubt:

- Alle Gründe, die auch bei Nacht gelten.
- Sport und Bewegung an der frischen Luft entweder alleine, mit einer weiteren, nicht im selben Haushalt lebenden Person oder nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts.
- Erledigung von Einkäufen.
- Ansammlungen und private Veranstaltungen im privaten Raum mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder max. 5 Personen aus bis zu zwei Haushalten sowie Verwandten in gerader Linie und Partner*innen (Kinder bis einschließlich 14 Jahre pro Haushalt ausgenommen).
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.



Aktuelle Corona-Lage im Landkreis Biberach und in der Gemeinde Moosburg

Aktuell (Stand: Dienstag, 15. Dezember 2020, 12 Uhr) sind 2.585 Personen im Landkreis Biberach positiv auf das Coronavirus getestet. Das sind 40 Personen (17 männlich, 13 weiblich) mehr als am Montag, 14. Dezember 2020, 12 Uhr. In den letzten sieben Tagen haben sich 449 Personen mit dem Virus infiziert. Die 7-Tage-Inzidenz liegt bei 222,6. Mittlerweile sind 1.956 Personen wieder genesen. 59 Personen sind an und mit dem Coronavirus im Landkreis Biberach verstorben.

In der Gemeinde Moosburg gibt es derzeit eine Person, die positiv auf das Coronavirus getestet wurde und eine Person, die als Kontaktperson eingestuft wurde.

**Gemeinde Moosburg
Landkreis Biberach**

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die
öffentliche Abwasserbeseitigung
vom 14.12.2020**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 9, 10 und § 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Satzungsänderung**

Die Abwassersatzung vom 11.04.2011 in der Fassung der vierten Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 27.08.2018 wird wie folgt geändert:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser: | 2,21 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§40a) beträgt je m ² versiegelter Fläche: | 0,51 €. |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Moosburg, den 15.12.2020
Gez. Gaiser,
Bürgermeister

1. Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

2. Auf den Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Moosburg wird hingewiesen.

Moosburg, den 15.12.2020
Gez. Gaiser, Bürgermeister

Begründung: Erhöhung der Abwasser-/ Niederschlagswassergebühr

Durch die gesetzlich vorgeschriebene Eigenkontrollverordnung, das Kanalnetz von Moosburg mit einer TV-Kamera zu befahren, wurden etliche Mängel und Schäden am Kanal festgestellt, die zeitnah instandgesetzt und saniert werden müssen. Daher muss die Abwassergebühr von 1,65 €/m³ auf 2,21 €/m³ sowie die Niederschlagswassergebühr von 0,15 €/m² auf 0,51 €/m² erhöht werden, um diese anfallenden Kosten zu decken.

**Gemeinde Moosburg
Landkreis Biberach**

**Fünfte Satzung zur Änderung
der Satzung über den Anschluss
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung
der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)
vom 14.12.2020**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Satzungsänderung

Die Wasserversorgungssatzung vom 11.04.2011 in der Fassung der vierten Änderungsatzung vom 27.08.2018 wird wie folgt geändert:

§ 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 43
Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 4,39 €.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Moosburg, den 15.12.2020
Gez. Gaiser, Bürgermeister

1. Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

2. Auf den Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Moosburg wird hingewiesen.

Moosburg, den 15.12.2020
Gez. Gaiser, Bürgermeister

Begründung: Erhöhung der Frischwassergebühr

Da in nächster Zeit die Brunnensanierung (Steigleitung und Pumpe) sowie die Schaltanlage mit Schnittstelle und dem Prozessleitsystem im Hochbehälter erneuert werden muss, entstehen hier zusätzliche Kosten, die durch die Erhöhung von 4,00 €/m³ auf 4,39 €/m³ aufgefangen werden. Diese Erneuerung ist dringend notwendig, da die Brunnensanierung (Steigleitung und Pumpe) sowie die Schaltanlage mit Schnittstelle und dem Prozessleitsystem in nächster Zeit erfolgen muss, um eine gesicherte Frischwasserabgabe zu gewährleisten.

Landratsamt Biberach

Untere Flurbereinigungsbehörde

Hauptstraße 25

89584 Ehingen

Tel.: 07391 779-2500 E-Mail: flurneuordnung@alb-donau-kreis.de / www.lgl-bw.de**Öffentliche Bekanntmachung vom 10. Dezember 2020, Az.: 8466/72/**

Sehr geehrte Damen und Herren,

sofern es die Corona-Pandemie zulässt, führt das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit den Bauernverbänden

vom 11.03. bis 12.03.2021

in der Schwäbischen Bauernschule Bad Waldsee ein zweitägiges Seminar über Flurneuordnung und Landentwicklung durch.

Wesentliche Inhalte des Seminars sind:

- der Ablauf von Flurneuordnungsverfahren und die Verfahrensarten
- die Finanzierung der Flurneuordnungsverfahren
- die Aufgaben und Möglichkeiten der Teilnehmer und der Teilnehmergemeinschaft
- die Möglichkeiten zur Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen und
- die Zielsetzungen der Landentwicklung und Landespflege

Im Auftrag des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) laden wir hierzu insbesondere Vorstandsmitglieder/innen von Teilnehmergemeinschaften sowie Funktionsträger/innen aus Gemeinden und Landkreisen, in denen Flurneuordnungsverfahren geplant sind oder bereits begonnen wurden, ein. Das Seminar richtet sich auch an interessierte Bürger/innen.

Die Teilnehmer/innen an den Seminaren erhalten unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft.

Interessenten werden gebeten, sich bei der unteren Flurbereinigungsbehörde (Frau Eisele; Tel.: 07391 779-2500, E-Mail: flurneuordnung@alb-donau-kreis.de) für das Seminar anzumelden.

Mit freundlichen Grüßen
Christian Helfert

Wir bitten um Beachtung – Kein Mitteilungsblatt in KW 53/2020 und KW 01/2021

Das letzte Mitteilungsblatt in diesem Jahr erscheint in KW 52, am 24.12.2020. Anzeigenschluss hierfür ist Dienstag, 22.12.2020, 16.00 Uhr. In KW 53/2020 und KW 01/2021 erscheint **kein** Mitteilungsblatt. Das erste Mitteilungsblatt im Jahr 2021 erscheint in **KW 02**, am 14.01.2020.

Nächste Abfuhrtermine:**Papierabfuhr:****Samstag, 19.12.2020****Gelber Sack:****Montag, 21.12.2020****Restmüll:****Dienstag, 22.12.2020**

Öffnungszeiten Grüngutplatz Betzenweiler:

In den Wintermonaten nur Samstag von 13.00 – 16.00 Uhr

Christbaumverkauf to go ein toller Erfolg

Aufgrund der Corona Pandemie konnte und durfte die Freiwillige Feuerwehr Moosburg dieses Jahr leider aufgrund der Hygienebestimmungen ja nicht wie im letzten Jahr einen kleinen Weihnachtsmarkt veranstalten. Aufgrund der guten Resonanz im letzten Jahr bot die Feuerwehr unter den strengen Hygienerichtlinien einen reinen Christbaumverkauf den Bürgerinnen und Bürgern an. Die Resonanz hierauf war sehr erfreulich.

Einen recht herzlichen Dank für die Unterstützung der Feuerwehr durch Ihren Christbaumeinkauf, aber auch den Helfern für das Herrichten, die Durchführung und die Auslieferung der Bäume, was auch sehr gut angenommen wurde. Am Ende wünscht euch allen die Freiwillige Feuerwehr Moosburg eine tolle, hoffentlich gesunde Adventszeit, ein frohes und friedvolles Weihnachtsfest und einen stressfreien Übergang ins Jahr 2021. Bleibt gesund!



Kommandant Volker Stöhr mit Ausschuss



Spende von Netze BW

Mit Freude haben wir aufgrund der steigenden Online –Zählerstandsabgabe in unserer Gemeinde und das dadurch eingesparte Rückporto eine Spende von Netze BW erhalten. Dadurch konnten wir für die Feuerwehr einen Akkuschauber + Zubehör erwerben. Vielen Dank an alle die dies bereits online machen und vielleicht auch in Zukunft machen werden.



Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Moosburg, Bad Buchauer Straße 56, 88422 Moosburg ☎ 07582/2329, 📠: 07582/934604
email: gemeinde@moosburg-am-federsee.de , Internet: www.moosburg-am-federsee.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Klaus Gaiser

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen, Vereine und sonstigen Inserenten

Redaktion: Gemeindeverwaltung Moosburg, erscheint wöchentlich donnerstags. Redaktionsschluss: Dienstag 16:00 Uhr.

Sprechzeiten Gemeindeverwaltung:

Bürgerbüro/Sekretariat: Mo. 08.00 - 11.00 Uhr und Mi. 16.00 - 18.00 Uhr (keine Bürgermeister-Sprechstunde)

Bürgermeister-Sprechstunde: Fr. 19:00 - 20:30 und Sa. 10:00 - 12:00 Uhr

In dringenden Fällen ist das Bürgerbüro/Sekretariat sowie der Bürgermeister auch außerhalb der Öffnungszeiten zu erreichen. Terminvereinbarungen sind jederzeit nach Rücksprache mit dem Bürgermeister unter der Telefon-Nr. 07582 2128 oder Handy-Nr. 0172 9542482 möglich. Gerne kann eine Nachricht hinterlassen werden, es wird baldmöglichst zurückgerufen.

Kirchliche Nachrichten



Katholische Kirchengemeinde St. Clemens Betzenweiler mit den Filialgemeinden Bischmannshausen und Moosburg

Kirche Betzenweiler: max. 40 Gottesdienstbesucher, Kirche Moosburg: max. 18 Gottesdienstbesucher


Gottesdienst: Sonntag, 20. Dezember – 4. Advent: 9.00 Uhr Eucharistiefeier*

Für alle Gottesdienste gilt auf Grund der weiter verschärften Regeln ab sofort grundsätzlich eine Anmeldepflicht unter der ihnen bereits bekannten Rufnummer 07374/1593 bei Familie Eisele.

Für die kommenden Weihnachtsfeiertage können Sie sich bereits am kommenden Freitag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie am kommenden Mittwoch ebenfalls von 13.00 bis 18.00 Uhr unter der obigen Rufnummer anmelden.

Sternsingeraktion 2021

„Segen bringen, Segen sein. Kindern Halt geben – in der Ukraine und weltweit“ lautet das Motto der kommenden, 63. Aktion Dreikönigssingen. Dabei werden die Sternsinger auf das Schicksal der Mädchen und Jungen aufmerksam machen, die mit nur einem Elternteil, bei Großeltern oder in Pflegefamilien aufwachsen, weil ihre Eltern im Ausland arbeiten. Schätzungen zufolge sind alleine in der Ukraine, dem Beispielland der Sternsingeraktion 2021, zwei Millionen Kinder von Arbeitsmigration betroffen. Und um diese Kinder geht es beim Sternsingen. Wir dürfen bei all den Fragen der eigenen Beschränkungen in der Durchführung der Aktion nicht den Sinn und das Ziel des Sternsingens aus den Augen verlieren: die Not der Kinder. Dabei ist dieses Jahr mit einem großen Einbruch des Erlöses der Sternsinger-Aktion zu rechnen. Das heißt, die Kinder, die sowieso in schlechteren Umständen leben als wir und durch die weltweite Pandemie noch mehr betroffen sind, würden auch weniger Hoffungszeichen von uns erhalten. Daher bitten wir Sie im Namen der Kinder aller Welt, die Nutznießer des Sternsingens sind: Helfen Sie auch durch Überweisungen auf das Spendenkonto: Kindermissionswerk Die Sternsinger, Pax-Bank eG, IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31, BIC: GENODED1PAX

	<p>Evangelische Kirchengemeinde Bad Buchau Evangelisches Pfarramt Bad Buchau Pfarrer Markus Lutz, Schulstraße 11, 88422 Bad Buchau, Tel. 07582/23 24, Fax 07582/92 62 90 Mail: pfarramt.bad-buchau@elkw.de, Internet: www.evkirche-badbuchau.de</p>
---	---

Gottesdienste: Sonn- und feiertags laden wir um 10:00 Uhr zum Gottesdienst ein, aufgrund der Corona-Krise allerdings mit Mindestabstand von 2m, einer Höchstzahl von 23 Plätzen und Maskenpflicht. Die Mitfeiernden werden namentlich erfassen.

Es ist aber möglich, dass sich durch den Lockdown die Regelungen für die Gottesdienste ändern oder diese ganz ausfallen.

So 20.12.2020 – 4. Advent: 10:00 Uhr Gottesdienst (Pfr. M. Lutz)

Gottesdienste am Heiligen Abend und am 1. Feiertag

Am Heiligen Abend und auch am 1. Feiertag ist die Gottesdienstteilnahme nur mit Anmeldung per Telefon (0 75 82/23 24) oder E-Mail (pfarramt.bad-buchau@elkw.de) möglich. Bitte tragen Das Tragen einer Maske und Abstandhalten ist Pflicht.

Do 24.12.2020 – Heiliger Abend: 15:00 Uhr Familiengottesdienst draußen im Garten des Gemeindehauses (Diakon Philip Rampp): Euch ist heute der Heiland geboren! (Dieser Gottesdienst wird zusätzlich auch gestreamt.)

16:00 Uhr Christvesper in der Kirche (Pfr. M. Lutz); Predigt über Jes 11,1-10 („Es ist ein Ros entsprungen“): Bei Bedarf findet um 17:00 Uhr ein 2. Gottesdienst in der Kirche statt.

Fr 25.12.2020 – Christfest, 1. Feiertag. 10:00 Uhr Gottesdienst (Pfr. M. Lutz). Bei Bedarf um 11:00 Uhr ein 2. Gottesdienst.

Sa 26.12.2020 – Christfest, 2. Feiertag. 10:00 Uhr Predigtgottesdienst (Pfr. Hermann Bauer)

So 27.12.2020 – 1. S. n. d. Christfest. 10:00 Uhr Gottesdienst mit Musik (Pfr. M. Lutz)

Veranstaltungen

Kirche in Zeiten von Corona: Unsere Kirche bleibt zum Gebet unter der Woche geöffnet. Aufgrund des Lockdowns finden bis zum 10. Januar 2020 keine Veranstaltungen außer den Gottesdiensten statt.

Auf unserer Webseite <http://www.evkirche-badbuchau.de> finden Sie weitere Hinweise. Auf der Webseite des Evangelischen Bildungswerks Oberschwaben (<https://www.ebo-rv.de>) finden Sie aktuelle Themen und auch Online-Veranstaltungen (Webinare).

Schul-Nachrichten

FEDERSEE-GRUNDSCHULE ALLESHAUSEN

An der Federsee-Grundschule Alleshausen sind vorgezogene Weihnachtsferien vom **16.12.2020 – 09.01.2021**.

Am 11.01.2021 starten wir wieder zu den normalen Unterrichtszeiten.

Wir wünschen unseren Schülerinnen und Schülern sowie ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest mit viel Zeit füreinander.

Ein herzliches Dankeschön gilt allen Eltern, die uns während des schwierigen und herausfordernden Jahres in unserer schulischen Arbeit tatkräftig und mit sehr viel Engagement unterstützt haben. Ohne Ihre Hilfe wäre die Weiterentwicklung unserer Schule nicht möglich.

Für das kommende Jahr 2021 wünschen wir allen Gesundheit, Erfolg, viel Freude, Geduld und Zuversicht.

Ihr Kollegium der Federsee-Grundschule Alleshausen

Mitteilungen der Woche / Soziales / Veranstaltungen

Ärzte und Medizinisches Fachpersonal/Helfer für Kreisimpfzentrum gesucht

Das Kreisimpfzentrum in Ummendorf soll am 15. Januar 2021 in Betrieb gehen. Der DRK-Kreisverband Biberach sucht dafür nun Mitarbeiter und Helfer. Gesucht wird medizinisches Fachpersonal aus Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen, Kliniken, dem Rettungsdienst sowie Ärzte jeder Fachrichtung, auch Medizinstudenten und Ruheständler oder Berufseinsteiger aus den genannten Bereichen. Zu den Aufgaben gehören die Mitarbeit im Impfzentrum und im Mobilien Impfteam mit Aufklärung (ärztliche Tätigkeit), Impfung, Betreuung und dem Sanitätsdienst. Geplant ist ein Zweischichtbetrieb mit flexiblen Arbeitszeitmodellen. Das Impfzentrum ist im Zeitraum 15. Januar bis voraussichtlich 30. Juni montags bis sonntags von 7 bis 21 Uhr geöffnet und betriebsbereit. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage des DRK-Reformtarifvertrages. Weitere Informationen gibt es unter www.drk-bc.de oder telefonisch zu den Geschäftszeiten über die Rufnummer 07351 157070. Bitte unterstützen Sie uns!

Hinweis – Trinkwasser-Installation Maßnahmen gegen Coronavirus

Vorübergehende Stilllegung von Trinkwasser-Installationen in Gebäuden jeglicher Art (Betriebe, Ferienwohnungen, Hotels, Geschäfte, Fitnessstudios, Einzelhandel, Gastronomie, Banken etc.) im Zuge von verordneten Betriebsunterbrechungen als Maßnahmen gegen das Coronavirus. Sollte das Gebäude oder die Gebäudeeinheit über eine längere Zeit nicht genutzt werden muss die Trinkwasseranlage vorübergehend stillgelegt werden.

Was heißt das für Sie?

Ist es absehbar, dass die Anlage bis auf weiteres nicht mehr benutzt werden kann, müssen vom Eigentümer, Schritte zum Schutz des Trinkwassers eingeleitet werden: Entweder Aufrechterhaltung des stimmungsgemäßen Betriebes der Trinkwasserinstallation oder das vorübergehende Stilllegen der Trinkwasser-Installation (Betriebsunterbrechung).

Wie sie diese Maßnahmen umsetzen können, finden sie hierzu die Information des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) als Download.

Corona-Schnelltests zu Weihnachten

Vor dem Weihnachtsfest zum Corona-Schnelltest: Der Kreisverband Biberach des Deutsche Roten Kreuzes (DRK) bietet am 23. und 24. Dezember in Kooperation mit dem Sozialministerium Baden-Württemberg kostenlose Covid-19-Schnelltests an – ein von den Ehrenamtlichen des DRK ermöglichter Lichtblick für besonders gefährdete Menschen und deren Angehörige. Ihnen soll durch ein negatives Ergebnis in den Stunden nach dem Test das ermöglicht werden, worauf sie sonst möglicherweise verzichten müssten: gemeinsam Weihnachten zu feiern. Im Landkreis Biberach gibt es insgesamt sieben Teststationen.

Das Sozialministerium stellt für dieses besondere Angebot die Tests zur Verfügung: Es sind vom Bundesinstitut für Arzneimittel zugelassene Antigentests. Die Tests sind gratis, aber kein Angebot für jedermann: Es richtet sich speziell an diejenigen, die über die Feiertage mit Menschen aus Risikogruppen Zusammensein werden. Außerdem auch an diejenigen, die in den Tagen vor Weihnachten erhöhten Risiken ausgesetzt waren und ihre Angehörigen davor schützen wollen.

Bei einem negativen Testergebnis liegt mit großer Wahrscheinlichkeit keine SARS-CoV-2-Infektion vor: Die Zuverlässigkeit der Schnelltests wird mit 95 Prozent beziffert. Eine 100-prozentige Sicherheit können aber auch diese Schnelltest nicht bieten, da der Infektionsbeginn innerhalb der Inkubationszeit von drei bis sieben Tage vor dem Test nicht sicher festgestellt werden kann. Sie sind somit kein Freibrief.

Bei den Tests wird ein Nasen-Rachen-Abstrich gemacht, 15 bis 30 Minuten später liegt das Ergebnis vor. Personen, die Medikamente zur Blutverdünnung nehmen, sollten dies den Helfern an der Teststation mitteilen.

Wer sich testen lässt, erhält über das Ergebnis keine allgemeine Bescheinigung. Positiv Getestete bekommen allerdings eine Bestätigung, da jede Infektion an das Gesundheitsamt gemeldet werden muss. Außerdem sind sie gesetzlich dazu verpflichtet, sich schnellstmöglich in Quarantäne zu begeben. Um die Diagnose des Schnelltests zu bestätigen, muss ein PCR-Test gemacht werden, beispielsweise in einer Fieberambulanz. Das DRK weist ausdrücklich darauf hin, dass auch bei einem negativen Testergebnis weiterhin die AHA-Regeln gelten: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmaske tragen. Weitere Informationen sind auf www.drk-bc.de hinterlegt.

INFO: An diesen Standorten wird getestet:

Bad Buchau, Verkehrsübungsplatz (24. Dezember)
 Bad Schussenried, Festplatz (23., 24. Dezember)
 Biberach, Festplatz Gigelberg (23., 24. Dezember)
 Laupheim, Festplatz Bühlerhalle (23., 24. Dezember)
 Ochsenhausen, Bauhof Untere Wiesen (23., 24. Dezember)
 Riedlingen, Festplatz (23., 24. Dezember)
 Rot an der Rot, Rathausplatz (23. Dezember)

Am 23. Dezember wird jeweils von 13 bis 16 Uhr getestet, am 24. Dezember von 9 bis 13 Uhr. Wer sich als Angehöriger besonders Gefährdeter testen lassen möchte, sollte im Auto zu den Teststationen kommen. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) informiert: Öffnungszeiten der Entsorgungs- und Recyclingzentren während der Feiertage

Die Entsorgungs- und Recyclingzentren schließen an Heiligabend, Donnerstag, 24. Dezember, und an Silvester, Donnerstag, 31. Dezember bereits um 12 Uhr. Ansonsten gelten die üblichen Öffnungszeiten.

Brandschutz Tipp: So gibt's keine „böse“ Bescherung

Unachtsamkeit im Umgang mit Kerzen ist häufige Ursache für Brände

Flackernde Lichter verbreiten in der dunklen Jahreszeit besinnliche Stimmung in der Wohnung. Wenn jedoch aus dem romantischen Kerzenschein ein richtiges Feuer wird, ist es ganz schnell aus mit der Besinnlichkeit. Die Feuerwehren appellieren an die Umsicht der Bürger, Feuergefahren zu minimieren.

Der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg möchte zu einer besonderen Aufmerksamkeit im Umgang mit Kerzen und Weihnachtsdekoration hinweisen:

Kerzen gehören immer in eine standfeste, nicht brennbare Halterung.

Stellen Sie Kerzen nicht in der Nähe von brennbaren Gegenständen oder an einem Ort mit starker Zugluft auf.

Lassen Sie niemals Kerzen unbeaufsichtigt brennen!

Löschen Sie Kerzen an Adventskränzen und Gestecken rechtzeitig, bevor sie ganz heruntergebrannt sind.

Tannengrün trocknet mit der Zeit aus und ist dann umso leichter entflammbar – ziehen Sie solche Brandfallen rechtzeitig aus dem Verkehr.

In Haushalten mit Kindern sind elektrische Kerzen ratsam. Diese sollten den VDE-Bestimmungen entsprechen.

Achten Sie bei elektrischen Lichterketten – etwa auf dem Balkon – darauf, dass Steckdosen nicht überlastet werden.

Aktueller Hinweis: Im Zuge der Corona-Pandemie haben verschiedene Desinfektionsmittel Einzug in unseren Alltag gehalten. Damit benutzen wir aber auch in unseren Haushalten, am Arbeitsplatz und in unserer Freizeit eine brennbare Flüssigkeit, wenn es sich um Desinfektionsmittel auf Alkoholbasis handelt. Hierbei gelten allgemeine Vorsichtsmaßnahmen zum Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass sich beim Anzünden einer Kerze Reste alkoholbasierender Handdesinfektionsmittel entzünden und zu Verbrennungen führen können.

Und wenn es doch einmal brennt: Rufen Sie die Feuerwehr über das Notruf-Telefon **112!**

Das Kreisforstamt informiert: Bund unterstützt Waldbesitzende durch „Waldprämie“

Vom Bundeslandwirtschaftsministerium gibt es ab sofort eine Nachhaltigkeitsprämie für den Wald. Die einmalige flächenbezogene Prämie soll entstandene Waldschäden der letzten Jahre teilweise kompensieren. Gleichzeitig wird eine nachhaltige Waldwirtschaft, die über den gesetzlichen Standard hinausgeht, gefördert. 500 Millionen Euro sind bereitgestellt, um private und kommunale Waldbesitzende direkt zu unterstützen. Für PEFC-zertifizierte Waldflächen werden 100 Euro je Hektar ausbezahlt, für FSC-zertifizierte Waldflächen beträgt die Prämie 120 Euro je Hektar.

Voraussetzungen für die Antragstellung: Antragsberechtigt sind private und kommunale Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Waldflächen, die einen Bescheid der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) besitzen. Der Mindestauszahlungsbetrag liegt bei 100 Euro. Unter dieser Bagatellgrenze wird keine Prämie gewährt. Voraussetzung ist die nachhaltige Waldbewirtschaftung. Diese ist über eine Zertifizierung nach PEFC, FSC oder durch ein vergleichbares Zertifikat nachzuweisen. Die so zertifizierte Fläche dient auch als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Prämie. Das jeweilige Zertifikat ist ab dem Zeitpunkt der Prämienzahlung zehn Jahre zu halten.

Die Prämie wird als De-minimis-Beihilfe gewährt. Die in den vergangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen dürfen dabei einen Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten.

Wie wird der Antrag gestellt? Der Antrag ist über das Online-Formular auf der Webseite www.bundeswaldpraemie.de bis spätestens 31. Oktober 2021 zu stellen. Auf der Seite gibt es weitere, detaillierte Informationen zum Antragsverfahren. Die Unteren Forstbehörden der Landkreise sind an dem Verfahren nicht beteiligt.

Für die Antragstellung sollte folgendes bereitgehalten werden:

- eine stabile Internetverbindung über einen PC oder Laptop,
- eine Bankverbindung einer Bank mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland,
- eine gültige E-Mail-Adresse,
- letzter Bescheid der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),
- das Zertifikat für die Antragsfläche,
- bei der Zertifizierung über PEFC: die letzte Rechnung vom PEFC,
- die Bescheinigungen der im laufenden und in den vergangenen beiden Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen,
- gegebenenfalls eine Mitgliedsbescheinigung eines Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses (zum Beispiel: FBG), wenn der Zusammenschluss insgesamt zertifiziert ist.

Was ist PEFC? Die PEFC-Zertifizierung bestätigt, dass Wälder auf nachhaltige Weise und gemäß strengen Standards bewirtschaftet werden. Sie ist ein Beweis dafür, dass Holz aus ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammt. Mit einer freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung kann sich die Waldeigentümerin, der Waldeigentümer oder ein forstlicher Zusammenschluss zur Einhaltung der PEFC-Standards verpflichten.

Die Gebühren betragen 0,18 Euro je Hektar und Jahr zuzüglich Mehrwertsteuer. Forstbetriebe unter 50 Hektar zahlen pauschal 5 Euro im Jahr. Eine Kündigung durch die Waldbesitzerin oder den Waldbesitzer ist jederzeit möglich.

Weitere Informationen über PEFC erhalten gibt es auf der Webseite <https://pefc.de/>.

Betriebe, die einen Waldinspektionsvertrag mit dem Kreisforstamt Biberach abschließen können sich über das Forstamt vom PEFC zertifizieren lassen.

Newsletter des Kreisforstamtes: Um regelmäßig aktuelle Informationen aus dem Kreisforstamt zu erhalten, kann der Newsletter mit einer E-Mail an newsletter.kreisforstamt@biberach.de abonniert werden.

Das Kreisforstamt informiert: Holzmarkt im Landkreis Biberach

Der Holzmarkt hat sich aufgrund der im Landkreis geringen Käferholzmengen etwas stabilisiert. Nach den Sturmereignissen im Winter und der anschließenden Aufarbeitung war der Holzmarkt für Fichtenrundholz bis in den Herbst stark übersättigt. Viele der bereitgestellten Mengen konnten nur zögerlich abfließen.

Fast alle Sägewerke fragen wieder nach Frischholz an. Die Preise für Fichte-Stammholz und -Fixlängen konnten zwischen 68 Euro je Festmeter und 73 Euro je Festmeter für Güte B beziehungsweise B/C im Leitsortiment vereinbart werden. Die Preise haben eine Gültigkeit für planmäßiges Frischholz bis voraussichtlich 30. Juni 2021.

Bei Interesse zur Durchführung einer Hiebsmaßnahme ist Kontakt mit dem Revierleiter vor Ort aufzunehmen.

Die Aufteilung der Reviere sowie die Ansprechpartner sind auf der Homepage des Landratsamtes unter <https://www.biberach.de/landratsamt/kreisforstamt/reviere.html> zu finden.

Das Kreisforstamt informiert: Holzagentur bietet Online-Brennholzbörse an

Die Holzagentur bietet Brennholz aus Privat- und Kommunalwald online zum Verkauf an. Die Brennholzbörse ist über die Internetseite des Landratsamtes abrufbar. Das Onlineangebot ersetzt die bisherige Brennholzversteigerung, die auf Grund der Corona-Pandemie aktuell nicht angeboten werden kann.

Unter <https://www.biberach.de/landratsamt/kreisforstamt/holzagentur/brennholzboerse.html> stehen die regionalen Brennholzangebote online. Zu den Angeboten ist jeweils ein Foto sowie die Karte mit Standort des Polters hinterlegt. Bei Interesse ist eine Bestellung mit dem Brennholzformular an die E-Mail-Adresse holzagentur@biberach.de erforderlich. Bei der Bemerkung sind die zugehörige Holzliste und der Preis zu nennen. Falls mehrere Bestellungen zu einem Los bestehen, ist der Zeitpunkt des Bestelleingangs maßgeblich.

Plane Deine Zukunft. Nutze die Zeit nach der Schule oder Ausbildung sinnvoll für Deine persönliche Weiterbildung. Entwickle dich zur „Fachkraft von morgen“!

Chancen nach der Lehre: Das Tagesberufskolleg bietet die Möglichkeit für all diejenigen, die ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben und die Fachhochschulreife in einem Jahr, in Vollzeit, oder in zwei Jahren in Teilzeit, zu erlangen. Der Unterrichtsschwerpunkt richtet sich nach dem Ausbildungsberuf: Technische Physik, Biologie mit Gesundheitslehre, Wirtschaftslehre und Gestaltung.

Wie geht es nach dem mittleren Bildungsabschluss weiter? Im Bildungszentrum haben Sie die Möglichkeit in verschiedenen Berufskollegs die Fachhochschulreife zu erlangen und gleichzeitig eine Assistentenausbildung abzuschließen.

Zukunftsplanung für die soziale Richtung. Im Berufskolleg Gesundheit/Pflege I und II wird neben der Fachhochschulreife und mit einer praktischen und schriftlichen Zusatzprüfung die Berufsausbildung zum Assistenten im Gesundheits- und Sozialwesen erworben.

Zukunftsplanung für die kaufmännische Richtung: Beim Berufskolleg Fremdsprachen bewegt man sich auf internationalem Parkett. Die Schwerpunktfächer Englisch und Spanisch, sowie eine betriebswirtschaftliche Ausrichtung erlauben es nach 2 Jahren neben der Fachhochschulreife auch die Ausbildung zum fremdsprachlichen Wirtschaftsassistenten abzuschließen.

Als weitere Option ist der Abschluss zum "Internationalen Wirtschaftskorrespondenten" (KA) als Zusatzqualifikation mit LCCI-Prüfung der Londoner Handelskammer möglich.

Zukunftsplanung Abitur: Das sozialwissenschaftliche Gymnasium führt mit dem Schwerpunktfach "Pädagogik und Psychologie" in drei Jahren zum Abitur.

Zukunftsplanung Weiterbildung zur/zum Praktische/r Betriebswirt/in (KA): In 18 Monaten vermittelt der berufsbegleitende Lehrgang betriebswirtsch. Know-how und Managementwissen zur Übernahme von Führungsaufgaben. Die einmalige Kombination von Selbststudium mit flexibler Zeiteinteilung und Unterstützung durch monatlichen Präsenzunterricht ist das Besondere dieses Lehrgangskonzepts. Diese Fortbildung ist zugelassen durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht, Nr. 513882. Lehrgangstart ist am 13. März 2021. Infoabend ist am 20. Januar 2021 ab 19:00 Uhr, Sonderprospekt und Zeitplan senden wir gerne zu.

Kolping macht Schule!

Info: Kolping-Bildungszentrum Riedlingen, Kirchstraße 24, 88499 Riedlingen, Tel. 07371/935013 Frau Rink, Rita.Rink@kbw-gruppe.de

Absage Skikurs SV Uttenweiler Ski&Board

Aufgrund der aktuellen Situation müssen wir die geplanten Tagesskikurse und auch das Angebot für den Individualskikurs in diesem Winter leider ersatzlos absagen. Die aktuelle Situation und die Entwicklungen der Pandemie lassen eine Durchführung leider nicht zu. Eine Durchführung der Tagesskikurse zu einem späteren Zeitpunkt können wir in diesem Jahr als Skiverein leider auch nicht verantworten. Ebenso müssen wir das Angebot der Individualskikurse zurücknehmen. Die geplante Tagesausfahrt zum Kids Day wollen wir vorerst noch nicht absagen, die Hoffnung stirbt ja bekanntlich zuletzt. Eine schöne Weihnachtszeit und bis hoffentlich bald! #stayhealthy#bleibgesund#mirsendutti
Die Abteilung Ski & Board vom SV Uttenweiler

Anzeigen

Nachhilfe gesucht!
Suchen Nachhilfe in Grammatik Englisch Klasse 6, Handy: 0170 111 45 13

f  t o w o r l d
SEBASTIAN WEBER

Passbilder & sonstige Anlässe

Wünsche euch allen ein **Frohes und Gesundes Weihnachtsfest**,
Tage zum Entspannen und Ausruhen und einen Guten Rutsch
ins neue Jahr 2021. Freu mich schon auf neue und alte Gesichter.
Meine Nummer ist die **0172/6674494**. (gerne auch per Whats App)
oder besucht mich gerne auf **fotoworld-sebastianweber.de**)
Fotoworld Sebastian Weber, Bad Buchauerstr.16, 88422 Moosburg

**Weihnachtlicher
Versorgungsmarkt**
in
**Rauscher's Halle
in Tiefenbach** **23.**
Dezember
14 - 19 Uhr

Verkauf
- von Wurst Dosen
und Wurstwaren
- Saumagen gefüllt (fertig gegart) und
viele weitere Wurst- und Fleischspezialitäten

**Bitte beachten Sie
die Maskenpflicht
und die aktuellen
Corona-Vorschriften.**

**Grillmeister
Rauscher's**
echt schwäbisch
- echt gut!

**Schauen
Sie vorbei,
es lohnt sich!**

Grillmeister Rauscher GmbH · Event-Catering
Buchauer Straße 64 · 88422 Tiefenbach / Federsee
Tel. 07582 3123 · www.grillmeister-rauscher.de

 **LBS** 

**Ich wünsche Ihnen frohe Weihnachten
und ein glückliches Neues Jahr!**

Bezirksleiter Kai-Patrik Dittrich
Tel. 07351 5702869, Kai-Patrik.Dittrich@LBS-SW.de